

Landesarbeitsgericht S-H...

Aktenzeichen: 4 Sa 49/10

ö. D. 5 Ca 1449 b/09 ArbG Kiel
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 17.06.2010

gez. ...

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts S-H... auf die mündliche Verhandlung vom 17.06.2010 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und d. ehrenamtliche Richterin ... als Beisitzerin

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des beklagten Landes wird
das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom
10.12.2009 (ö.D. 5 Ca 1449 b/09) abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; im Übrigen wird
auf § 72a ArbGG hingewiesen.

Tatbestand

Die Parteien streiten darum, ob das beklagte Land verpflichtet ist, dem Kläger die zu besetzende Position des stellvertretenden Leiters des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume aufgrund einer Zusage zu übertragen.

Der 1954 geborene Kläger, ein promovierter Agrarwissenschaftler in der Fachrichtung Pflanzenproduktion und Landwirtschaftsökologie, trat aufgrund eines Sonderdienstvertrages vom 17./18.08.1995 ab dem 01.10.1995 als außertariflicher Angestellter in die Dienste des beklagten Landes ein. In § 3 des Dienstvertrages regelten die Vertragsparteien, dass er die Aufgaben des Leiters der Abteilung Ernährungswirtschaft, Fischerei und Veterinärwesen wahrnimmt. Zur Vergütung heißt es in § 4 des Dienstvertrages, er erhalte eine monatliche außertarifliche Vergütung, die in Anlehnung an die Besoldungsgruppe B 5 berechnet werde. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sonderdienstvertrages wird Bezug genommen auf die zur Akte gereichte Kopie (Bl. 8 – 10 d.A.).

Innerhalb des damaligen Landwirtschaftsministeriums wurde der Kläger sodann mit Wirkung vom 15.05.1998 zum Leiter der allgemeinen Abteilung bestellt. Das beklagte Land versetzte ihn mit Wirkung vom 01.03.2003 in das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und bestellte ihn zum Leiter der Abteilung V 7 – nachhaltige Entwicklung, Agenda 21 -. Zum 01.03.2004 wurde er zum Leiter der allgemeinen Abteilung dieses Ministeriums berufen. Vom 01.06.2005 bis zum 31.03.2006 war er als Leiter der Stabsstelle „Nachhaltige Entwicklung, Internationale Beziehungen, Grundsatzfragen der Gentechnik“ im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume tätig. Mit Wirkung zum 01.04.2006 löste das beklagte Land diese Stabsstelle auf.

Ausweislich eines Vermerks des beklagten Landes vom 21.02.2006 (Bl. 56 d.A.) sollte der Kläger wegen der Auflösung der Stabsstelle ab dem 01.04.2006 bis auf weiteres an das Landesamt für Natur und Umwelt (nachfolgend: LANU) mit dem Ziel der Versetzung abgeordnet werden. Beabsichtigt war, dass er dort die Leitung der Abteilung 1 – Allgemeine Dienste, Integrierter Umweltschutz – übernimmt und ihm

gleichzeitig die stellvertretende Amtsleitung für den Bereich der Abteilung 1 im LANU übertragen wird.

Das beklagte Land ordnete den Kläger mit Schreiben vom 20.03.2006 (Bl. 11, 12 d.A.) mit dessen Einverständnis und im Einvernehmen ab dem 01.04.2006 an das LANU ab, und zwar mit dem Ziel der Versetzung aus dienstlichen Gründen. Gleichzeitig übertrug das beklagte Land ihm mit diesem Schreiben die Funktion des Abteilungsleiters 1 – Allgemeine Dienste, Integrierter Umweltschutz – und die stellvertretende Amtsleitung für den Bereich der Abteilung 1 im LANU.

Das Einverständnis des Klägers zu dieser Abordnung erfolgte im unmittelbaren Zusammenhang und auf der Grundlage des weiteren Inhalts des Schreibens vom 20.03.2006. Insoweit bestätigte der Staatssekretär des damaligen Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume dem Kläger in diesem Schreiben Folgendes:

- „1) Ihre Vergütung gem. Sonderdienstvertrag vom 17./18. August 1995 bleibt von der Ihnen neu zugewiesenen Aufgabe unberührt, Ihre gegenwärtige Vergütung ändert sich also nicht.
- 2) In Ihrer Funktion als Leiter der Abteilung LANU 1 sind Sie Stellvertreter des Direktors des Landesamtes für Natur und Umwelt in Angelegenheiten Ihrer Abteilung. Bei Ausscheiden des jetzigen stellvertretenden Direktors wird Ihnen, sofern Sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht von Ziffer 3) dieses Schreibens Gebrauch gemacht und eine danach vorgesehene Position erhalten haben oder gem. Ziffer 4) dieses Schreibens eine anderweitige Beschäftigung mit Ihnen abgestimmt worden ist, die Position des stellvertretenden Direktors des Landesamtes für Natur und Umwelt hiermit zugesichert.
- 3) Dadurch, dass Sie der Abordnungsverfügung Folge leisten und die Ihnen zugewiesene Aufgabe ab 01. April 2006 wahrnehmen, bleibt Ihr auch nach unserer Überzeugung bestehender vertraglicher Anspruch auf Beschäftigung in sämtlichen Ministerien des Landes S-H... sowie in sämtlichen Landesämtern in einer der Besoldungsgruppe B 5 der Bundesbesoldungsordnung entsprechenden Position unberührt und damit im vollen Umfang erhalten. Für den Fall, dass entsprechende Positionen frei werden und Sie sich auf solche Positionen bewerben, wird Ihnen bei der dann nach beamtenrechtlichen Grundsätzen vorzunehmenden Konkurrentenauswahl nicht entgegengehalten, dass Sie aufgrund Ihres Einsatzes beim LANU eine nicht der Besoldungsgruppe B 5 der Bundesbesoldungsordnung entsprechende Tätigkeit ausüben. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass Sie alle Voraussetzungen für die Ausübung einer der Besoldungsgruppe B 5 der Bundesbesoldungsordnung unterfallenden

Tätigkeit erfüllt haben und wieder erfüllen könnten.

- 4) Etwaige Veränderungen innerhalb des Landesamtes für Natur und Umwelt, die Einfluss auf den Fortbestand Ihres durch diese Verfügung zugewiesenen Beschäftigungsbereichs haben können, haben keinerlei Einfluss auf den Fortbestand des mit Ihnen vereinbarten Vertragsverhältnisses und zwar auch dann nicht, wenn in einem solchen Fall eine Zuweisung einer Tätigkeit, die der Besoldungsgruppe B 5 der Bundesbesoldungsordnung entspricht, aus tatsächlichen Gründen, weil eine solche Position nicht frei ist oder nicht freigemacht werden kann, nicht vorhanden ist. In diesem Fall wird mit Ihnen eine Verwendung innerhalb der Ministerien des Landes S-H... sowie der vorhandenen Landesämter abgestimmt, die einer Beschäftigung entsprechend der Besoldungsgruppe B 5 der Bundesbesoldungsordnung bei unveränderter Vergütung am nächsten kommt.“

Das LANU war eine Landesoberbehörde mit Sitz in F.... Direktor des Landesamtes war Herr V..., dessen Vertreter Herr Dr. C.... Das LANU bestand aus fünf Abteilungen, nämlich der Abteilung 1 Allgemeine Dienste, Integrierter Umweltschutz, der Abteilung 2 Abfall/Immissionen, der Abteilung 3 Naturschutz und Landschaftspflege, der Abteilung 4 Gewässer und der Abteilung 5 Geologie und Boden. Das LANU leistete in den Bereichen Gewässer, Geologie, Boden- und Naturschutz wissenschaftliche Grundlagenarbeit, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit. Zur Grundlagenarbeit gehörte die Ermittlung und Entwicklung von ökologischen, technischen, naturwissenschaftlichen oder anderen fachwissenschaftlichen Informationsgrundlagen einschließlich der Verfügbarkeit von Methodenwissen insbesondere über die Veränderungen in Natur und Landschaft, für die Ordnung des Wasserhaushalts über die bodenkundliche und geologische Situation und zur Abfallwirtschaft und Altlastensituation. Die Beratungstätigkeit beinhaltete im Wesentlichen Auskünfte, gutachterliche Stellungnahmen, Konzepte und die Anleitung der Gemeinden und Verbände. Zur Öffentlichkeitsarbeit gehörte das Aufbereiten und Bereitstellen von Informationen, das Organisieren von Ausstellungen sowie die Funktion der ersten Beratungs- und Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger. Inwieweit Tätigkeiten im Bereich des Verwaltungsvollzugs von Bedeutung für das LANU waren, ist zwischen den Parteien streitig. Insgesamt waren im LANU 243 Mitarbeiter tätig, und zwar 61 Mitarbeiter in der Abteilung Gewässer, 60 in der Abteilung Geologie/Boden, 30 in der Abteilung Abfall, 49 Mitarbeiter in der Abteilung Naturschutz und 43 Mitarbeiter in der Abteilung Allgemeine Verwaltung.

In seiner Sitzung vom 17.06.2008/ 16.09.2008 beschloss das Landeskabinett die Fortsetzung der Verwaltungsstrukturreform im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durch Zusammenführung des LANU mit den Ämtern für ländliche Räume (ÄLR) sowie den staatlichen Umweltämtern (StUÄ) zum neuen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Im Jahre 2008 hatte das beklagte Land bereits einige Zuständigkeiten des LANU sowie der Ämter für ländliche Räume als auch der staatlichen Umweltämter mit dem entsprechenden Personal im Rahmen des Reformprozesses in den neu errichteten Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz und in das Landeslabor überführt.

Die drei Ämter für ländliche Räume in K..., L... und H... waren für die Bereiche Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Räume zuständig. Es handelte sich dabei um Vollzugsaufgaben, die bisher vom LANU nicht wahrgenommen wurden. Im Aufgabenbereich Landwirtschaft waren bei den drei Ämtern für ländliche Räume 148 Mitarbeiter, im Aufgabenbereich Fischerei 34 Mitarbeiter und im Aufgabenbereich ländliche Räume 104 Mitarbeiter tätig. Die Ämter für ländliche Räume waren insbesondere für die landwirtschaftlichen Subventionen, für flächenrelevante Planfeststellungsverfahren, die Fischerei- und die Hafenaufsicht sowie die Überwachung der Einhaltung landwirtschaftlicher Vorschriften zuständig.

Der Aufgabenbereich Fischerei umfasste die Zuständigkeit für die Küstengewässer in Nord- und Ostsee sowie für die Binnengewässer. Es handelte sich um eine Aufgabe, die bereits in den Ämtern für ländliche Räume mit landesweiter Zuständigkeit wahrgenommen wurde. Im Bereich der Bodenordnungsverfahren hatten die Ämter für ländliche Räume Aufgaben nach dem Flurbereinigungsgesetz. Im Bereich der Landwirtschaft waren die Ämter für ländliche Räume u.a. für die Bearbeitung der Förderanträge von insgesamt über 16.000 Antragstellern mit einer landwirtschaftlichen Gesamtnutzfläche von über 1 Mio. ha zuständig. Das entsprechende Fördervolumen in S-H... betrug im Jahre 2008 372 Mio. EUR. Alle Aufgaben, die die Ämter für ländliche Räume bis zum 31.12.2008 wahrnahmen, gehörten seinerzeit nicht zum Aufgabenspektrum des LANU.

Die drei staatlichen Umweltämter bearbeiteten Aufgaben des Immissionsschutzes mit 104 Mitarbeitern sowie des Naturschutzes mit 35 Mitarbeitern. In den ehemaligen staatlichen Umweltämtern und dem ehemaligen LANU wurden zwar Aufgaben mit einer gewissen fachlichen Nähe, aber mit größtenteils unterschiedlicher Ausrichtung wahrgenommen. So leistete das LANU wissenschaftliche Grundlagenarbeit, Beratungstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit, während die staatlichen Umweltämter fast ausnahmslos Vollzugsaufgaben wahrnahmen. In den staatlichen Umweltämtern wurde beispielsweise die Planung und Umsetzung von Naturschutzprojekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung und die Mitarbeit bei der Entwicklung von Programmen für die Oberste und Obere Naturschutzbehörde durchgeführt. Im LANU lag der Schwerpunkt im Naturschutz demgegenüber auf dem Schutz von Arten und Ökosystemen und der Landschaftsplanung und –entwicklung.

Im Bereich des Immissionsschutzes waren die staatlichen Umweltämter für alle immissionsschutzrechtlichen Vollzugsaufgaben im Bereich der genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen zuständig. Die einzige Ausnahme bildeten die sogenannten „kalten“ Abfallbehandlungsanlagen, für die das LANU zuständig war. Die Zuständigkeit der staatlichen Umweltämter betraf insbesondere die Genehmigung und Überwachung von Industrieanlagen mit komplexen Anlagentechnologien wie Kraftwerken, Werften, Anlagen der Chemie-, Zement- und Lebensmittelindustrie, Raffinerien, Müllverbrennungsanlagen und Tierintensivhaltungen sowie die Überwachung von gewerblichen, nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen wie Handwerksbetriebe, Tankstellen etc. Demgegenüber oblag dem LANU die Genehmigung und Überwachung von sogenannten „kalten“ Abfallentsorgungsanlagen wie Sortieranlagen, Kompostierungsanlagen, Abfallzwischenlager und Altautoverwertungsanlagen. Vom aktuellen Anlagenbestand der genehmigungsbedürftigen Anlagen waren die staatlichen Umweltämter für ca. 3.300 Anlagen zuständig, das LANU für ca. 950 Anlagen und 18 Deponien.

Sowohl die Ämter für ländliche Räume als auch die staatlichen Umweltämter als untere Landesbehörden und das LANU als Landesoberbehörde unterstanden der unmittelbaren Fach- und Dienstaufsicht des zuständigen Ministeriums. Es gab in

keinem der Aufgabenbereiche Weisungsrechte des LANU gegenüber den staatlichen Umweltämtern beziehungsweise den Ämtern für ländliche Räume.

Durch § 2 der als Artikel 1 der Landesverordnung über die Errichtung eines Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLURVO) und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 20.10.2008 (GVBl 2008, S. 540) erlassenen Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sind sowohl das Landesamt für Natur und Umwelt mit Sitz in F... als auch die Ämter für ländliche Räume mit Sitz in K..., L... und H... und die staatlichen Umweltämter mit Sitz in K..., S... und I... aufgelöst worden. Gemäß § 1 der Landesverordnung wurde parallel dazu das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als Landesoberbehörde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume mit Sitz in F... errichtet. In § 3 dieser Landesverordnung heißt es, das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sei zuständig für die Aufgaben, die den nach § 2 aufgelösten Ämtern zugewiesen gewesen seien.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (nachfolgend: LLUR) besteht nunmehr aus acht Abteilungen, und zwar der Abteilung 1 Allgemeine Abteilung, der Abteilung 2 Landwirtschaft, der Abteilung 3 Fischerei, der Abteilung 4 Gewässer, der Abteilung 5 Naturschutz, der Abteilung 6 Geologie und Boden, der Abteilung 7 technischer Umweltschutz und der Abteilung 8 ländliche Entwicklung. Mit Errichtung dieses Landesamtes wurde dessen Direktor Herr V.... Der Kläger übernahm die Leitung der Abteilung 1 – Allgemeine Abteilung – und die stellvertretende Amtsleitung für den Bereich dieser Abteilung. Stellvertretender Direktor für die übrigen Abteilungen 2 bis 8 wurde mit Errichtung des Landesamtes Herr Dr. C.... Herr W..., bisher Leiter der Abteilung 3 Naturschutz und Landschaftspflege im LANU, übernahm die Leitung der Abteilung 5 Naturschutz im LLUR. Herr J..., im LANU Leiter der Abteilung 4 Gewässer, übernahm im LLUR die Leitung der Abteilung 4 Gewässer. Herr Dr. C..., im LANU Leiter der Abteilung 5 Geologie und Boden, übernahm im LLUR die Abteilung 6 Geologie und Boden. Leiter der Abteilung 7 technischer Umweltschutz beim LLUR wurde Herr P.... Herr P... war zuvor beim LANU Leiter der Abteilung 2 Abfall/Immissionen, wobei zwischen den

Parteien streitig ist, ob insoweit zwischen diesen beiden Abteilungen eine Identität besteht. Leiter der Abteilung 2 Landwirtschaft beim LLUR wurde Herr St..., der bisher beim Amt für ländliche Räume in L... Abteilungsleiter Landwirtschaft war. Herr St... bekam nunmehr erstmals landesweite Verantwortung. Die Abteilung 3 Fischerei beim LLUR erhielt Herr F..., der zuvor beim Amt für ländliche Räume in K... mit landesweiter Verantwortung die Abteilungsleitung für die Abteilung Fischerei innehatte. Die Leitung der Abteilung 8 ländliche Entwicklung beim LLUR übernahm Herr D..., der zuvor Leiter des Amtes für ländliche Räume in L... war.

Das LLUR bearbeitet die Aufgaben in der Abteilung Landwirtschaft mit 148 Mitarbeitern, in der Abteilung Fischerei mit 34 Mitarbeitern, in der Abteilung Gewässer mit 61 Mitarbeitern, in der Abteilung Naturschutz mit 85 Mitarbeitern, in der Abteilung Geologie/Boden mit 60 Mitarbeitern, in der Abteilung technischer Umweltschutz mit 134 Mitarbeitern, in der Abteilung ländliche Räume mit 104 Mitarbeitern und in der allgemeinen Verwaltung mit 103 Mitarbeitern. Insgesamt sind damit im LLUR 728 Mitarbeiter gegenüber bisher 243 Mitarbeitern im LANU tätig.

Mit Schreiben vom 17.11.2008 (Bl. 57 d.A.) versetzte das beklagte Land den Kläger mit Errichtung des LLUR aus dienstlichen Gründen zum 01.01.2009 an diese Dienststelle und bestellte ihn dort ab diesem Zeitpunkt zum Leiter der Abteilung 1 und übertrug ihm die stellvertretende Amtsleitung für den Bereich der Abteilung 1 des LLUR. Mit Schreiben vom 17.12.2008 wandte sich der Kläger gegen diese Versetzung und erklärte, ihr unter dem Vorbehalt einer Überprüfung der Rechtmäßigkeit zunächst nachkommen zu wollen. Mit Schreiben vom 29.12.2008 teilte der Staatssekretär des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H... dem Kläger mit, die ihm mit Schreiben vom 20.03.2006 in Aussicht gestellte umfängliche stellvertretende Amtsleitung für das Landesamt für Natur und Umwelt könne nicht aufrechterhalten werden, da das Landesamt für Natur und Umwelt mit Ablauf des Jahres 2008 aufgelöst worden sei. Das neu gegründete Landesamt werde neben einem erheblich größeren Personalkörper auch einen ganz anderen Charakter haben. Denn neben den bisher im LANU angesiedelten wissenschaftlich-technischen Grundlagenarbeiten würden aus den staatlichen Umweltämtern und den Ämtern für ländliche Räume vielfältige vollzugsorientierte

Aufgaben in das neue Amt eingebracht werden. Es sei deshalb beabsichtigt, die stellvertretende Amtsleitung für die Angelegenheiten der Abteilung 2 bis 8 im Rahmen der Bestenauswahl nach Ausscheiden von Herrn Dr. C... unter den vorhandenen Abteilungsleitungen zu besetzen. Mit Schreiben vom 09.03.2009 (Bl. 20, 21 d.A.) wies der Kläger darauf hin, er habe Anspruch auf die alleinige Stellvertretung im neu geschaffenen Amt. Mit Schreiben vom 31.03.2009 (Bl. 22, 23 d.A.) hielt der Staatssekretär des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H... an seiner Rechtsauffassung fest.

Mit Ablauf des 31.03.2009 schied der bisherige stellvertretende Direktor für die Abteilungen 2 bis 8 im LLUR altersbedingt aus dem Dienst aus. Das beklagte Land schrieb diese Stelle – eine B 2 Position – aus, der Kläger bewarb sich auf diese Stelle nicht, weil er der Meinung war, sie sei ihm bereits aufgrund der Zusage zu übertragen. Das beklagte Land entschied sich im Auswahlverfahren unter den drei Bewerbern für Herr D... .

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er habe aufgrund des Schreibens vom 20.03.2006 Anspruch auf Besetzung der Stelle des stellvertretenden Direktors für die Abteilungen 2 bis 8 auch beim neu errichteten LLUR. Dies ergebe eine ergänzende Vertragsauslegung. Das LLUR sei auch identisch mit dem LANU.

Das beklagte Land hat die Auffassung vertreten, aus dem Schreiben vom 20.03.2006 könne der Kläger keinen Anspruch auf Besetzung der Position des stellvertretenden Direktors für die Abteilungen 2 bis 8 im neu errichteten LLUR ableiten. Die Zusage beziehe sich nur auf das LANU, welches mit Wirkung zum 31.12.2008 aufgelöst worden sei. Das LLUR sei nicht mit dem LANU identisch, noch nicht einmal teilidentisch.

Wegen der erstinstanzlich vorgetragenen Rechtsauffassungen und der dort gestellten Anträge wird Bezug genommen auf die Ausführungen im Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und zur Begründung ausgeführt, der Kläger habe aus dem Schreiben vom 20.03.2006 einen Anspruch auf Übertragung der Position des stellvertretenden Direktors für die Abteilungen 2 bis 8 beim LLUR. Zwar folge dies nicht direkt aus dem Wortlaut des Schreibens, ergebe sich aber bei der vorzunehmenden Auslegung des Schreibens, bei der nicht lediglich der Wortlaut zu berücksichtigen sei, sondern sämtliche tatsächlichen Begleitumstände Beachtung finden müssten. Wesentlich seien insoweit Ziffer 3) und Ziffer 4) des Schreibens vom 20.03.2006. Unter Berücksichtigung von Ziffer 3) sollte auf jeden Fall sichergestellt werden, dass der Kläger jederzeit einen Anspruch auf Beschäftigung im Rahmen der Besoldungsgruppe B 5 habe. Unstreitig habe keine der Parteien an eine Auflösung des LANU bei Abfassung des Schreibens vom 20.03.2006 gedacht. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes hätten die Parteien auch nicht darauf abstellen können, dass das LANU zu einem späteren Zeitpunkt aufgelöst und eine andere Behörde gegründet werde. Demgemäß könne auch Ziffer 4) des Schreibens vom 20.03.2006 nur auf etwaige Veränderungen innerhalb des LANU Bezug nehmen. Auch Ziffer 2) der genannten Vereinbarung stelle darauf ab, dass der Kläger mit dem Ausscheiden des stellvertretenden Direktors Dr. C... eine Position erhalte, die seiner Besoldung und seiner Position angemessen sei. Das beklagte Land hätte mit seinen Einwendungen nur durchdringen können, wenn es belegt hätte, dass das LLUR tatsächlich nicht mit dem LANU identisch oder teilidentisch sei. Insbesondere hätte das beklagte Land darlegen müssen, warum der Kläger als Abteilungsleiter 1 nicht in der Lage gewesen sei, entsprechend der Vereinbarung vom 20.03.2006 auch weiterhin die Position des stellvertretenden Direktors des LLUR wahrzunehmen. Diese Darlegung sei dem beklagten Land nicht gelungen. Der Kläger sei – wie bereits im LANU – auch weiterhin Abteilungsleiter der Abteilung 1. Er betreue in seiner Position als Abteilungsleiter diese Abteilung seit Gründung des LLUR, das nunmehr 750 Beschäftigte habe. Er sei auch weiterhin Vertreter des Direktors für die Abteilung 1. Insoweit sei nach Ansicht des Arbeitsgerichts davon auszugehen, dass der Kläger durchaus in der Lage sei, diese Vertretungsleistungen der Abteilung 1 zu erbringen. Dies sei seitens des beklagten Landes auch niemals in Frage gestellt worden. Inwieweit eine Vertretung der Abteilung 2 bis 8 durch den Kläger nach Gründung des LLUR nicht möglich sei, habe das beklagte Land nicht substantiiert dargelegt. Es habe lediglich aufgeführt, dass statt fünf nunmehr acht Abteilungen zu

betreuen seien, denen insgesamt jeweils ein Abteilungsleiter vorstehe. Bei der Position des Klägers handele es sich um die Position des stellvertretenden Direktors, der lediglich in Abwesenheitszeiten des Direktors Entscheidungen zu treffen habe. Hierbei bestehe jederzeit die Möglichkeit, die entsprechenden Abteilungsleiter bei wichtigen Entscheidungen heranzuziehen und sich hier fehlende Informationen einzuholen. Dies gelte umso mehr, als die fünf Abteilungen Gewässer, Naturschutz, Geologie und Boden, technischer Umweltschutz bereits im LANU vorhanden gewesen seien. Lediglich die Abteilungen Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung seien hinzugekommen. Inwieweit sich durch die Hinzunahme dieser drei Abteilungen eine veränderte Tätigkeit des stellvertretenden Direktors ergeben habe, sei vom beklagten Land nicht vorgetragen worden. Die Zusage des Staatssekretärs R... verstoße im Übrigen zwar gegen den Grundsatz der Bestenauswahl. Arbeitsverträge, die unter Verstoß gegen Artikel 33 Abs. 2 GG geschlossen würden, seien jedoch nicht unwirksam. Dieser Grundsatz sei auch auf die vorliegende vertragliche Zusage des beklagten Landes anzuwenden.

Wegen der weiteren Begründung des Arbeitsgerichts wird Bezug genommen auf den Inhalt der dortigen Entscheidungsgründe.

Das beklagte Land hat gegen das ihm am 20.01.2010 zugestellte Urteil am 09.02.2010 Berufung eingelegt und diese am 18.03.2010 begründet.

Das beklagte Land vertritt die Auffassung, aus der Zusage vom 20.03.2006 folge kein Anspruch auf die Übertragung der Position des stellvertretenden Direktors für die Abteilungen 2 bis 8 des LLUR. Der Wortlaut sei bereits eindeutig, denn er beschränke sich auf die Stelle im LANU. Angesichts dieser klaren Wortlautbedeutung komme eine erweiternde Auslegung nicht in Betracht. Aber selbst unter Heranziehung sonstiger Auslegungskriterien sei die Klage nicht auf der Grundlage des Schreibens vom 20.03.2006 begründet. Versuche man nach dem wirklichen Willen der Parteien zu forschen, könne die Auffassung des Klägers nur dann richtig sein, wenn der wirkliche Wille der Parteien im Jahre 2006 darauf gerichtet gewesen wäre, ihm die Stelle des stellvertretenden Direktors in dem am 01.01.2009 neu errichteten LLUR zuzusagen. Angesichts des Umstandes, dass am 20.03.2006

niemand habe wissen können, dass zum 01.01.2009 das LLUR geschaffen werde, könne ein solcher wirklicher Wille nicht bestanden haben. Sehr wohl sei aber zur Zeit der Abfassung des Schreibens vom 20.03.2006 ausweislich des zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegenden Abschlussberichtes der Projektgruppe

Verwaltungsmodernisierung und Entbürokratisierung sehr intensiv über eine Umgestaltung des LANU diskutiert worden. Es sei also bekannt gewesen, dass durchaus eine Veränderung der Umweltverantwortung im Lande S-H... auftreten könnte. Insbesondere sei zum damaligen Zeitpunkt schon die Errichtung eines anderen Landesamtes im Bereich der Umweltverwaltung erörtert worden, nämlich des Landesamtes für Bodenmanagement. Hätte man dem Kläger tatsächlich die von ihm behauptete erweiterte Zusage geben wollen, hätte nichts näher gelegen, als dieses Landesamt für Bodenmanagement mit in die Erklärung einzubeziehen oder zumindest vorzusehen, dass für derartige Fälle der zugesagte Anspruch auch auf die Neuorganisationen erstreckt werde. Darauf habe man aber gerade –von Seiten des beklagten Landes - bewusst verzichtet. Auch dem Kläger seien die entsprechenden Diskussionen bekannt gewesen.

Auch der systematische Zusammenhang des Schreibens vom 20.03.2006 führe nicht zu dem vom Kläger gewünschten Ergebnis. Unter Ziffer 4) des Schreibens hätten die Parteien den Fall der Umorganisation durchaus gesehen. Selbst wenn für den Fall der Veränderung innerhalb des LANU nicht vorgesehen sei, dem Kläger auf jeden Fall die stellvertretende Amtsleitung zuzusagen, so gelte dies im Wege eines „Erstrecht-Schlusses“ bei Veränderungen, die zur Auflösung des LANU führen.

Entsprechendes ergebe sich aus Ziffer 3 des Schreibens. In dieser Ziffer seien nämlich außerhalb des LANU besetzbare Stellen angesprochen. Für derartige Stellen sei dem Kläger ausschließlich ein Bewerbungsanspruch eingeräumt worden, nicht aber ein irgendwie gearteter Besetzungsvorrang. Schließlich sei die Auslegung des Schreibens vom 20.03.2006 mit der Maßgabe vorzunehmen, dass im Zweifel eine rechtmäßige Regelung gewollt war. Da die Zusicherung der Übertragung eines bestimmten öffentlichen Amtes an eine bestimmte Person strukturell mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Bestenauswahl konfligiere, könne eine Zusicherung im Hinblick auf die Übertragung einer Stelle im öffentlichen Dienst nur dann ausgesprochen werden, wenn der Hoheitsträger sicherstellen könne, dass die

Zusicherung im Hinblick auf die Grundsätze der Bestenauswahl realisierbar sei. Eine solche Sicherstellung könne naturgemäß nur bezogen auf konkret bekannte Stellen erfolgen, nicht aber auf Stellen bei Ämtern, von denen der Hoheitsträger noch überhaupt nichts wisse. Schließlich sei bei der Auslegung zu berücksichtigen, dass der Kläger selbst eine solche erweiterte Aussage nicht erstrebt habe. Ein hierauf gerichtetes Interesse des Klägers habe nicht bestanden. Der Kläger habe aufgrund seines Arbeitsvertrages einen Anspruch auf Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppe B 5. Dieses wirtschaftliche Interesse sei gesichert.

Dementsprechend sei das Interesse des Klägers im Hinblick auf die in Ziffer 2) Satz 2 des Schreibens vom 20.03.2006 enthaltene Zusage allein darauf gerichtet, eine bestimmte Aufgabe übertragen zu erhalten. Ein solches Interesse könne immer nur auf eine konkrete Stelle bezogen sein, nicht aber auf eine noch nicht existierende oder zukünftige Stelle, weil der Kläger zum damaligen Zeitpunkt habe gar nicht wissen können, ob ihm die – noch nicht existente Stelle – gefalle. Voraussetzung dafür wäre, dass das LANU und das LLUR im Wesentlichen identisch seien, eine bloße Teilidentität reiche nicht aus.

Von einer solchen Identität im Wesentlichen sei nicht auszugehen. LANU und LLUR seien bereits aus Rechtsgründen weder identisch noch teilidentisch. Dies ergebe sich aus der Landesverordnung über die Errichtung eines Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.10.2008. Durch § 1 dieser Verordnung sei das LLUR errichtet worden. Es handele sich bei dem LLUR um eine in rechtlicher Hinsicht andere Organisationseinheit als das LANU. Das LANU sei auch völlig anders organisiert gewesen. Das LLUR sei zum 01.01.2009 aus insgesamt sieben selbständigen Ämtern als neue Landesoberbehörde errichtet worden. Organisatorisch gebe es im LLUR als neue Oberbehörde eine Amtsleitung, acht Abteilungsleitungen und 48 Dezernatsleitungen. Demgegenüber existierten in den früher bestehenden sieben Ämtern insgesamt sieben Amtsleitungen, 13 Abteilungsleitungen und 77 Dezernatsleitungen. Auch im Verhältnis zum LANU habe sich die Anzahl der Abteilungen um drei erhöht. Die Abteilungen seien darüber hinaus massiv umgestaltet worden. Das LANU sei vorher am Standort organisiert gewesen, nämlich in F.... Demgegenüber habe das LLUR eine Vielzahl von Standorten. Auch die erheblich gewachsene Anzahl der Mitarbeiter sei zu beachten.

Hinsichtlich der dem LLUR durch Rechtsvorschriften zugeordneten Aufgabenbereiche gebe es massive Unterschiede. Vollzugsaufgaben habe das LANU im Wesentlichen nur im Bereich Abfall wahrgenommen. Hinsichtlich der Überwachung nach § 40 KrW-/AbfG habe die Zuständigkeit jedoch lediglich Deponien und Anlagen nach den Nummern 8.4 bis 8.15 4 BImSchV (sogenannte „kalte“ Abfallbehandlungsanlagen) erfasst. Das LLUR sei darüberhinaus für die Überwachung sämtlicher Gewerbeanlagen einschließlich der sogenannten „heißen“ Abfallbehandlungsanlagen zuständig. Auch im Bereich Immissionsschutz sei das LANU lediglich für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und Überwachung von sogenannten „kalten“ Abfallbehandlungsanlagen und damit nur für einen sehr kleinen Teil der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen zuständig. Mit Ausnahme der Genehmigung und Überwachung der Anlagen, die der Bergaufsicht unterstünden, habe die Zuständigkeit für alle weiteren gewerblichen Anlagen, die Anlagen des Bundes, des Landes, der Kreise sowie der Ämter und Gemeinden sowie Anlagen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen den staatlichen Umweltämtern obliegen. Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und Überwachung der genannten Anlagen sei nunmehr das LLUR zuständig.

Darüberhinaus habe das LANU keinerlei Zuständigkeiten im Bereich des Vollzugs der chemikalienrechtlichen Vorschriften gehabt. Die Aufgaben hätten im Wesentlichen bei den staatlichen Umweltämtern gelegen und seien nach Gründung des LLUR auf diese neue Landesoberbehörde übertragen worden. Eine fachliche Vergleichbarkeit sei nicht gegeben. Auch sei die Abteilung 7 – technischer Umweltschutz – gerade nicht mit der ehemaligen Abteilung 2 des LANU – Abfall- und Immissionsschutz – identisch.

Soweit es um neue personelle Aufgaben gehe, sei es richtig, dass das Ministerium seit dem 01.01.2009 für die Bearbeitung und Entscheidung aller Personalangelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LLUR einschließlich der Bewirtschaftung der Stellenpläne und des Personalkostenbudgets zuständig sei. Einen geringen Teil der Personalaufgaben habe das Ministerium mit

Erlass vom 08.12.2008 auf das LLUR delegiert. Allerdings bedeute dies nicht, dass damit sämtliche Personalplanungen und –überlegungen nur durch das Ministerium erfolgten. Zwar liege die abschließende Entscheidungskompetenz und die administrative Abarbeitung im Ministerium. Aufgabe des LLUR sei es jedoch, aufgrund der dort vorhandenen Kenntnisse über Aufgaben- und Personalentwicklung entsprechende Planungen zu betreiben und diese mit dem Ministerium unter anderem im Rahmen von regelmäßigen Personalplanungsgesprächen abzustimmen beziehungsweise zu beraten. Aufgabe des LLUR sei es dabei insbesondere, den Personalbedarf zu ermitteln, Kompensationsmöglichkeiten insbesondere vor dem Hintergrund der massiven Einsparvorgaben aufzuzeigen und Personalentwicklungsmaßnahmen vorzuschlagen. Hinzu komme die tägliche Betreuung vor Ort.

Bei den neu hinzugekommenen Aufgaben handele es sich auch um erheblich bedeutsame Aufgaben und nicht nur um Randbereiche. Dass diese von erheblicher Bedeutung für das neue Amt seien, ergebe sich schon aus der Zuordnung der Mitarbeiter. Statt 243 Mitarbeiter im LANU seien im LLUR nunmehr 728 Mitarbeiter tätig. Schon dieser Vergleich mache deutlich, dass Aufgaben von wesentlicher Bedeutung im LLUR wahrgenommen würden, mit denen das LANU früher nichts zu tun gehabt habe.

Auch wenn es im Übrigen auf die personelle Eignung des Klägers nicht ankomme, müsse angesichts der Argumentation des Arbeitsgerichts jedoch festgestellt werden, dass der Kläger für die Stelle des stellvertretenden Amtsleiters des LLUR auch nicht geeignet sei. Die Anforderungen an die stellvertretende Amtsleitung des LANU seien aufgrund der unterschiedlichen Arbeitsfelder und Zuständigkeiten mit den Anforderungen an die Vertretung des Direktors des LLUR nicht vergleichbar. Aufgrund der wissenschaftlichen Ausrichtung des LANU und dem beruflichen Werdegang des Klägers sei ihm von Seiten der Hausleitung des Ministeriums zugetraut worden, die gesamte Vertretung des LANU wahrnehmen zu können, wobei diese Einschätzung erfolgt sei im Hinblick auf den konkreten Zuschnitt des LANU. Die Wahrnehmung der stellvertretenden Amtsleitung des LLUR erfordere demgegenüber ein anderes Anforderungsprofil, was sich in den dargestellten

geänderten Aufgaben und der geänderten Organisation widerspiegeln. Danach nehme das LLUR neue Schwerpunkte im vollzugsorientierten, operativen Verwaltungsbereich wahr. Der Kläger verfüge zwar über mehrjährige Führungserfahrung, nicht aber über Erfahrungen im operativen Verwaltungsbereich und habe keine Führungserfahrung in einer nachgeordneten Behörde mit Vollzugsaufgaben nachzuweisen.

Im Übrigen komme es für die Beurteilung einer möglichen Identität letztlich entscheidend darauf an, dass identische Aufgaben vorhanden seien, nicht aber ob identische Abläufe gegeben seien. Die Zuständigkeit eines Amtes und damit der Arbeitsumfang lasse sich allein aus den Zuständigkeitsregelungen in Gesetzen, deren Ausführungsverordnungen und gegebenenfalls der Errichtungsverordnung ableiten.

Das beklagte Land beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 10.12.2009
- ö.D. 5 Ca 1449 b/09 – abzuändern und die Klage
abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung des beklagten Landes zurückzuweisen.

Der Kläger wiederholt vertiefend seinen erstinstanzlichen Vortrag unter Verteidigung des angefochtenen Urteils.

Der Kläger behauptet, die Parteien hätten bei Abschluss der Vereinbarung vom 20.03.2006 nicht daran gedacht, dass die Aufgaben auf ein „anderes Amt“ übertragen werden könnten. Deshalb habe das beklagte Land seinerzeit die Zusage auch nicht ausdrücklich auf die benannte Stelle des stellvertretenden Direktors des LANU beschränkt. Der Staatssekretär R... habe sich bei Fertigung der Zusage keine Gedanken darüber gemacht, ob eine Übertragung auf ein neues

Organisationskonstrukt erfolgen könne. Der diesbezügliche Vortrag des beklagten Landes sei insoweit widersprüchlich. Das Arbeitsgericht habe zutreffend aus den Regelungen in Ziffer 3) und 4) des Schreibens vom 20.03.2006 abgeleitet, dass ihm – Kläger – jedenfalls eine der Besoldungsgruppe B 5 möglichst entsprechende Beschäftigung zugesichert werden sollte. Deshalb sei ihm gerade auch die Stelle des stellvertretenden Direktors des LANU in Ziffer 2) zugesagt worden.

Dementsprechend schlussfolgere das Arbeitsgericht zutreffend, dass vor dem Hintergrund der Vereinbarung vom 20.03.2006 die möglichst besoldungsgerechte Beschäftigung beabsichtigt gewesen sei. Er – Kläger – habe der Abordnung an das LANU damals nur deshalb mit der Maßgabe zugestimmt, dass er dort möglichst in einer Position beschäftigt wird, die seinem vertraglich geschuldeten Beschäftigungsanspruch am nächsten komme.

Es bestehe daher – so meint der Kläger – eine planwidrige Unvollständigkeit und damit eine Regelungslücke, die die Möglichkeit einer ergänzenden Vertragsauslegung ergebe und verlange. Zutreffend gehe das Arbeitsgericht deshalb davon aus, dass der Anspruch auf die begehrte Position sich nur dann nicht aus Ziffer 2) der Vereinbarung vom 20.03.2006 ergeben könne, wenn das LANU und das LLUR im Kern nicht identisch seien. Eine solche Identität sei jedoch zu bejahen. Das LLUR habe alle Rechte und Pflichten der Vorgängerämter übernommen. Es seien sämtliche Zuständigkeiten der alten Ämter akribisch aufgelistet und in die Errichtungsverordnung des LLUR übernommen worden. Das Zuständigkeitspektrum des LLUR umfasse sämtliche Zuständigkeiten der Vorgängerämter. Keine einzige neue Aufgabe sei hinzugekommen. Allein durch den Zuwachs von Zuständigkeiten werde der Kern der Verwaltungstätigkeit nicht geändert. Das LLUR sei ebenso wie das LANU eine Landesoberbehörde mit Sitz in F.... Die Identität folge bereits aus der Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten sowie der Überführung des entsprechenden Personals. Die Zuständigkeiten des LANU seien nur noch um die verbliebenen Zuständigkeiten der Ämter für ländliche Räume und der staatlichen Umweltämter ergänzt worden. Daraus folge nicht, dass die Ausgestaltung des LLUR mit dem LANU nicht vergleichbar sei. Selbstverständlich habe ein aus sieben Ämtern fusioniertes Amt mehr Mitarbeiter und umfasse deren volles Zuständigkeitspektrum. Nach wie vor befinde sich aber das LLUR – wie zuvor das LANU – im Ressortbereich

des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Auch das beklagte Land gehe im Grundsatz von der Identität von LANU und LLUR aus, wenn es deren Aufgaben bezogen auf den Schutz der Natur, der Umwelt und des Klimas identisch formuliere. Der Aufgabenbereich von LANU und LLUR unterscheide sich demnach nicht. Es seien lediglich Zuständigkeitsbereiche zusammengeführt worden, um dadurch Synergieeffekte zu erzielen. Zutreffend sei lediglich, dass die „restlichen“ Fachbereiche aus den ehemaligen Ämtern für ländliche Räume (Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung) dem LLUR übertragen und die zwischen dem LANU und den staatlichen Umweltämtern verteilten Zuständigkeiten zusammengeführt worden seien. Errichtungsverordnung, Organisationserlass und Geschäftsordnung des LANU beziehungsweise des LLUR belegten die Identität dieser Ämter. Der Kern der Aufgabenwahrnehmung zwischen LANU und LLUR habe sich also nicht geändert, lediglich Zuständigkeiten seien hinzugekommen. Es sei auch nicht nachvollziehbar, wenn das beklagte Land weiterhin suggeriere, das LANU habe keine Vollzugsaufgaben wahrgenommen, obwohl sich dies unzweifelhaft aus dem Organisationserlass ergebe.

Zu beachten sei auch, dass für die begehrte Stelle des stellvertretenden Direktors es nicht auf einzelne Zuständigkeiten des Amtes insgesamt ankomme, sondern insbesondere auf die Art der Aufgabenerfüllung, da es sich bei der begehrten Position des stellvertretenden Direktors um eine Leitungsfunktion handele. Der Kläger als stellvertretender Direktor müsse nicht sämtliche Aufgaben in allen Zuständigkeitsbereichen ausfüllen. Es gehe um eine Leitungsposition mit Führungsverantwortung. Der Direktor sei im Rahmen der Geschäftsordnung grundsätzlich für die Organisation des Amtes verantwortlich. Nur insoweit gelte dies dann auch für den stellvertretenden Direktor. Das Arbeitsgericht habe zutreffend erkannt, dass die Erarbeitung fachlicher Zielvorgaben, Vereinbarungen und Umsetzung der Arbeitsziele, die Steuerung der Verfahrensabläufe und des Ressourceneinsatzes sowie die Einhaltung der Qualitätssicherung Verantwortung der Abteilungsleiter und Dezernatsleiter sei. Dementsprechend bestehe die Möglichkeit, die entsprechenden Abteilungs- und Dezernatsleiter bei wichtigen Entscheidungen heranzuziehen und sich fehlende Informationen einzuholen. Soweit das beklagte Land – so meint der Kläger – auf die zusätzliche

Personalverantwortung hinweise, trage dieses Argument bereits deshalb nicht, weil die Personalverantwortung für das LLUR anders als beim LANU nun vom Ministerium ausgeübt werde.

Wegen der Identität der Ämter sei dem Kläger deshalb auf der Grundlage des Schreibens vom 20.03.2006 das Amt des stellvertretenden Direktors beim LLUR zu übertragen. Zu beachten sei nämlich, dass seinerzeit bei Abfassung des Schreibens vom 20.03.2006 nicht bedacht wurde, dass der ihm zugesicherte Aufgabenbereich möglicherweise in ein um weitere Zuständigkeiten ergänztes unbekanntes Amt übertragen werde. Aus dem systematischen Zusammenhang der Zusage vom 20.03.2006 ergebe sich gerade nicht, dass die Parteien die Zusage ausschließlich auf das LANU beschränken wollten. Die Regelung in Ziffer 4) beziehe sich allein auf den Beschäftigungsbereich und damit den Aufgabenbereich des Klägers im LANU. Dieser Aufgabenbereich sei jedoch nach wie vor unverändert, und zwar auch beim LLUR. Die Regelung in Ziffer 4) sei erfolgt im Zusammenhang damit, dass unterschiedlichste Funktionalreformmodelle angedacht worden seien, die gerade erheblichen Einfluss auf den Beschäftigungsbereich hätten haben können. In diesem Fall hätte sich sein Beschäftigungsbereich drastisch geändert und ihm sollten deshalb die Rechte aus dem Sonderdienstvertrag erhalten bleiben. Solange sich sein Beschäftigungsbereich, der ihm mit der Verfügung vom 20.03.2006 zugewiesen worden sei, nicht ändere, sollte es gerade bei der Beschäftigung in diesem Bereich bleiben, und zwar auch mit der Zusicherung der Position des stellvertretenden Direktors für sämtliche Abteilungen. Auch Ziffer 3) des Schreibens belege, dass es ausschließlich um die Sicherung seiner Rechte gegangen sei. Dies betreffe den vertraglich geschuldeten Anspruch auf Beschäftigung in einer der Besoldungsgruppe B 5 entsprechenden Position.

Aus Ziffer 3) werde deutlich, dass eine Bewerbung auf eine andere Stelle nur dann notwendig sein sollte, wenn es sich um eine Stelle der Besoldungsgruppe B 5 handele. Die Ziffer 3) in Verbindung mit der Ziffer 4) der Vereinbarung belege demnach deutlich, dass dem Kläger mit der Ziffer 2) die Position des stellvertretenden Leiters für den entsprechenden Aufgabenbereich zugesichert werden sollte, sofern sich der Aufgabenbereich nicht wesentlich ändere. Artikel 33 Abs. 2 GG stehe im Übrigen seinem Anspruch nicht entgegen. Zwar seien

Rechtsgeschäfte, die ein gesetzliches Verbot verletzen, nach § 134 BGB grundsätzlich nichtig. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts seien jedoch Arbeitsverträge, die unter Verstoß gegen dieses Kriterium geschlossen worden seien, dennoch wirksam. Dies gelte auch für die hier streitgegenständliche Zusage.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien in der Berufung wird Bezug genommen auf den Inhalt der dort gewechselten Schriftsätze.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des beklagten Landes ist zulässig. Sie ist statthaft und frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden. In der Sache hat sie auch Erfolg. Die Angriffe der Berufung rechtfertigen eine Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung. Der Kläger hat auf der Grundlage des Schreibens des Staatssekretärs im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H... vom 20.03.2006 keinen Anspruch auf Übertragung der frei gewordenen Position des stellvertretenden Direktors des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Der in Ziffer 2) dieses Schreibens zugesicherte Anspruch auf die Position des stellvertretenden Direktors des Landesamtes für Natur und Umwelt ging mit Auflösung dieses Amtes durch § 2 der Landesverordnung über die Errichtung eines Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLURVO) unter. Er erstreckt sich nicht auf die Position des stellvertretenden Direktors des durch § 1 dieser Verordnung errichteten Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Ein solcher sich auch auf dieses Landesamt erstreckender Anspruch auf Übertragung der dortigen Position eines stellvertretenden Direktors folgt weder aus dem Wortlaut der Ziffer 2) des Schreibens vom 20.03.2006 noch aus den weiteren gemäß §§ 133, 157 BGB heranzuziehenden Auslegungskriterien. Ein Anspruch auf Übertragung der Position des stellvertretenden Direktors des LLUR wäre aus der Ziffer 2) des Schreibens vom 20.03.2006 nur dann begründet, wenn das LLUR im Kern und in seinem Gepräge identisch wäre mit dem LANU. Daran fehlt es jedoch.

1. Gemäß § 133 BGB ist bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften. Die Auslegung einer Willenserklärung ist die Ermittlung ihres rechtlich maßgebenden Sinnes. § 133 BGB gilt seinem Wortlaut nach für die Auslegung der einzelnen Willenserklärung. Er ist aber auch auf den Vertrag anzuwenden. Umgekehrt betrifft § 157 BGB seinem Wortlaut nach nur den bereits abgeschlossenen Vertrag. Aber auch die einzelnen Willenserklärungen und einseitigen Rechtsgeschäfte sind nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auszulegen. Der Unterschied zwischen beiden Normen besteht darin, dass § 133 BGB auf den empirischen Parteiwillen abstellt (sogenannte natürliche Auslegung), während § 157 BGB auf die objektive Erklärungsbedeutung verweist (sogenannte objektive normative Auslegung). Entscheidend ist aber, dass sich der Anwendungsbereich beider Vorschriften deckt. Auch inhaltlich ist eine Trennung in eine Auslegung nach § 157 BGB einerseits und § 133 BGB andererseits nicht möglich. Beide Vorschriften sind daher bei der Auslegung nebeneinander heranzuziehen. Es kann daher offen bleiben, ob es sich bei dem Schreiben vom 20.06.2006 um eine einseitige Zusage des beklagten Landes handelte oder ob das Schreiben vom 20.03.2006 einzubetten ist in eine vertragliche Abrede zwischen den Parteien, worauf der Kläger abstellt, weil er vorträgt, er habe sich nur auf der Grundlage der im Schreiben vom 20.03.2006 gegebenen Bestätigungen mit einer Abordnung an das LANU einverstanden erklärt. Für ein solches vertragliches Verständnis spricht insbesondere der Eingangssatz des Schreibens vom 20.03.2006, in dem es heißt, der Kläger werde mit Einverständnis und in seinem Einvernehmen an das LANU abgeordnet.

In jedem Fall ist aber der Inhalt des Schreibens vom 20.03.2006 aus den oben dargelegten Gründen nach den Kriterien der §§ 133, 157 BGB auszulegen.

Die Auslegung hat dabei trotz des in § 133 BGB enthaltenen Verbots der Buchstabeninterpretation vom Wortlaut der Erklärung auszugehen. Maßgeblich ist im Zweifel der allgemeine Sprachgebrauch. Nach der Ermittlung des Wortsinns sind in einem zweiten Schritt die außerhalb des Erklärungsaktes liegenden Begleitumstände in die Auslegung einzubeziehen, soweit sie einen Schluss auf den Sinngehalt der

Erklärung zulassen. Als relevante Begleitumstände kommen neben der Verkehrssitte vor allen in Betracht die Entstehungsgeschichte und Äußerungen der Parteien über den Inhalt des Rechtsgeschäfts. Zu beachten ist auch und vor allen die bestehende Interessenlage und der mit dem Rechtsgeschäft verfolgte Zweck. Geboten ist dabei allerdings eine nach beiden Seiten interessengerechte Auslegung. Im Zweifel ist der Auslegung der Vorzug zu geben, die zu einem vernünftigen, widerspruchsfreien und den Interessen beider Vertragsparteien gerecht werdenden Ergebnis führt. Gemäß § 157 BGB sind wiederum Verträge – aber auch einzelne Willenserklärungen und einseitige Rechtsgeschäfte – so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Die Orientierung an Treu und Glauben bedeutet, dass im Zweifel ein Auslegungsergebnis anzustreben ist, dass die berechtigten Belange beider Parteien angemessen berücksichtigt und mit den Anforderungen des redlichen Geschäftsverkehrs in Einklang steht.

Zu beachten ist weiterhin, dass die eigentliche Auslegung einer Willenserklärung oder eines Vertrages festzustellen hat, welchen Inhalt die Erklärung hat. Dagegen hat die ergänzende Vertragsauslegung den Zweck, Lücken der rechtsgeschäftlichen Regelung zu schließen. Sie knüpft an den im Vertrag enthaltenen Regelungsplan der Parteien an und versteht diesen als eine Rechtsquelle, aus der unter Berücksichtigung von Treu und Glauben und der Verkehrssitte Regelungen für offen gebliebene Punkte abgeleitet werden können. Der Vertrag muss also eine Regelungslücke, eine planwidrige Unvollständigkeit enthalten. Sie ist gegeben, wenn der Vertrag eine Bestimmung vermissen lässt, die erforderlich ist, um den ihm zu Grunde liegenden Regelungsplan zu verwirklichen. Ohne die Vervollständigung des Vertrages muss eine angemessene, interessengerechte Lösung nicht zu erzielen sein. Gleichgültig ist, ob die Lücke von Anfang an bestanden hat oder nachträglich entsteht. Sie kann auch darauf zurückzuführen sein, dass die Parteien an einen bestimmten regelungsbedürftigen Punkt nicht gedacht haben. Keine Lücke liegt dagegen vor, wenn die getroffene Regelung nach dem Willen der Parteien bewusst abschließend sein sollte.

2. Unter Berücksichtigung dieser Auslegungsgrundsätze und einer vorzunehmenden ergänzenden Auslegung der Willenserklärung beziehungsweise Vertragsauslegung

folgt aus der Ziffer 2) des Schreibens vom 20.03.2006 in Verbindung mit den übrigen Regelungen in diesem Schreiben lediglich ein Anspruch des Klägers auf Übertragung der Position des stellvertretenden Direktors beim LANU beziehungsweise bei einer „Nachfolgebehörde“, die mit dem LANU identisch oder im wesentlichen Kern identisch ist. Weder die Regelung in Ziffer 3) noch die Regelung in Ziffer 4) erweitern den in Ziffer 2) dieses Schreibens beschriebenen Anspruch auf Übertragung der dort beschriebenen bestimmten Position mit der Maßgabe, dass dem Kläger dann auch unabhängig von der Bestenauswahl eine Position bei einer Behörde zu übertragen wäre, die nicht mehr im Kern identisch wäre mit jener in Ziffer 2) des Schreibens genannten.

a. Der Wortlaut in Ziffer 2) ist zunächst eindeutig. Die Zusage einer bestimmten Stelle – unabhängig von den Grundsätzen der Bestenauswahl – beschränkt sich konkret auf die Position des stellvertretenden Direktors des Landesamtes für Natur und Umwelt. Der Wortlaut des Schreibens vom 20.03.2006 enthält keine Regelung, die etwas darüber aussagt, dass dem Kläger auch eine ganz bestimmte konkrete andere Stelle zugesichert wird für den Fall, dass – aus welchen Gründen auch immer – die Position des stellvertretenden Direktors des Landesamtes für Natur und Umwelt nicht mehr existiert. Auch die Ziffer 4) enthält vom Wortlaut her keine Zusage einer bestimmten Stelle für den Fall etwaiger Veränderungen innerhalb des Landesamtes für Natur und Umwelt. Dort wird bei Wegfall der Stelle des stellvertretenden Direktors des Landesamtes für Natur und Umwelt ausdrücklich nicht eine andere bestimmte Stelle zugesagt, sondern lediglich die Verpflichtung, eine andere Verwendung innerhalb der Ministerien des Landes S-H... abzustimmen. Mit anderen Worten: Auch wenn Ziffer 4) eine Regelung für den Fall von Veränderungen innerhalb des Landesamtes für Natur und Umwelt enthält, die Einfluss auf den Fortbestand des dem Kläger durch das Schreiben vom 20.03.2006 zugewiesenen Beschäftigungsbereiches haben könnten, so ergibt der Wortlaut der Ziffer 4) nicht, dass damit dem Kläger ein bestimmtes konkretes „Nachfolgeamt“ zugesichert werden sollte. Der Wortlaut des Schreibens vom 20.03.2006 verhält sich also nicht zu dem Fall, dass die Position des stellvertretenden Direktors des Landesamtes für Natur und Umwelt deshalb nicht mehr besetzt werden kann, weil dieses Landesamt aufgelöst wurde.

b. Ungeachtet des Wortlautes führt aber auch eine weitere Auslegung dieses Schreibens unter Berücksichtigung der übrigen Kriterien nicht dazu, dass dem Kläger – unabhängig von der Frage der Identität beider Ämter – ein Anspruch auf Übertragung der Position des stellvertretenden Direktors beim LLUR zusteht. Weder der Regelungsgehalt der Ziffer 3) dieses Schreibens noch jener der Ziffer 4) begründen einen Anspruch auf Übertragung der Position des stellvertretenden Direktors beim LLUR unabhängig von den Kriterien der Bestenauswahl.

aa. Auszugehen für das Verständnis der Ziffern 3) und 4) ist zunächst vom Regelungsgehalt der Ziffer 2). Dort wird dem Kläger losgelöst von den Grundsätzen der Bestenauswahl des Art. 33 Abs. 2 GG eine bestimmte konkret beschriebene Position zugesagt. Das beklagte Land hat sich in dieser Ziffer 2) verpflichtet, dem Kläger ungeachtet der Bindung an Art. 33 Abs. 2 GG eine bestimmte Position nach Eintritt der beschriebenen Voraussetzungen einzuräumen. Die Ziffern 3) und 4) befassen sich demgegenüber nicht mit der Zusage einer konkreten Position und sind deshalb auch nicht geeignet, die vom Kläger begehrte Übertragung einer bestimmten Stelle unabhängig von der Bestenauswahl zu begründen. Sie verhalten sich zu einem Anspruch auf Übertragung einer bestimmten konkret bezeichneten Position überhaupt nicht.

(1). Ziffer 3) des Schreibens vom 20.03.2006 stellt vielmehr lediglich klar, dass nach Überzeugung der Arbeitsvertragsparteien trotz der Tätigkeit des Klägers im LANU weiterhin ein vertraglicher Anspruch auf Beschäftigung in allen Ministerien des Landes S-H... und in sämtlichen Landesämtern in einer der Besoldungsgruppe B 5 entsprechenden Position unberührt und damit im vollen Umfang erhalten bleibt. Die Parteien wollten also mit dieser Regelung lediglich deutlich machen, dass der vertragliche Anspruch des Klägers auf Beschäftigung in einer der Besoldungsgruppe B 5 entsprechenden Position mit entsprechender Vergütung unberührt bleiben soll trotz des Umstandes, dass der Kläger mit seiner Tätigkeit im Landesamt für Natur und Umwelt lediglich eine Position besetzt, die unter Berücksichtigung beamtenrechtlicher Kriterien mit A 16 zu vergüten gewesen wäre. Der Kläger sollte also vertraglich keinen Nachteil dadurch haben, dass er es akzeptierte, nicht

vertragsgemäß beschäftigt zu werden. Für den Fall also, dass entsprechende Positionen innerhalb des Landes zu besetzen waren, sollte ihm nicht entgegengehalten werden dürfen, er habe aufgrund seines Einsatzes beim LANU eine nicht der Besoldungsgruppe B 5 entsprechende Tätigkeit ausgeübt. Er sollte im Falle der Besetzung freier Stellen im Bewerbungsverfahren so gestellt werden, als habe er alle Voraussetzungen für die Ausübung einer der Besoldungsgruppe B 5 unterfallenen Tätigkeit erfüllt. In Ziffer 3) ging es mithin lediglich um die Sicherung des Bewerbungsanspruches des Klägers bei freien Stellen. Es ging nicht darum, ihm eine konkrete Stelle bereits zuzusichern. Es sollte klargestellt werden, dass er im Bewerbungsverfahren um Stellen nach B 5 keinen Nachteil dadurch erleidet, weil er zwischenzeitlich nicht in einer Position tätig war, die den Anforderungen der Besoldungsgruppe B 5 entsprach. Dies bedeutet aber gleichzeitig, dass aus Ziffer 3) nicht abgeleitet werden kann der Anspruch auf Besetzung einer bestimmten Position oder einer Position, die einer Beschäftigung entsprechend der Besoldungsgruppe B 5 möglichst nahe kommt. Vielmehr ging es lediglich um die Sicherung des Bewerbungsanspruches bei zukünftig freien Stellen, und zwar in allen Ministerien des Landes S-H... und sämtlichen Landesämtern.

(2). Auch aus Ziffer 4) folgt kein Anspruch auf eine bestimmte Stelle ungeachtet der Grundsätze der Bestenauswahl. Ziffer 4) unterscheidet sich in seinem Regelungsgehalt von der Ziffer 3) dadurch, dass es bei Ziffer 4) anders als bei Ziffer 3) zunächst nicht um den Bewerbungsanspruch für freie der Besoldungsgruppe B 5 entsprechende Positionen im Lande S-H... sowie in sämtlichen Landesämtern geht. Vielmehr geht es in der Ziffer 4) um den Fall, dass etwaige Veränderungen innerhalb des Landesamtes für Natur und Umwelt, die Einfluss auf den Fortbestand des dem Kläger durch die Verfügung vom 20.03.2006 zugewiesenen Beschäftigungsbereiches haben können, keinen Einfluss auf den Fortbestand des mit ihm vereinbarten Arbeitsverhältnisses haben sollen, und zwar auch dann nicht, wenn in einem solchen Fall eine Zuweisung einer Tätigkeit, die der Besoldungsgruppe B 5 entspricht, aus tatsächlichen Gründen, weil eine solche Position nicht frei ist oder nicht frei gemacht werden kann, nicht möglich ist. Ziffer 4) regelt also den Sachverhalt, dass sich aufgrund etwaiger Veränderungen innerhalb des Landesamtes für Natur und Umwelt der Beschäftigungsbereich des Klägers verändert. Die Zusage in Ziffer 4) erfasst also

den Sachverhalt, bei dem aufgrund etwaiger Veränderungen innerhalb des Landesamtes eine Beschäftigung des Klägers als Leiter der Abteilung 1 und stellvertretender Direktor der Abteilung 1 nicht mehr möglich ist. Für diesen Fall soll sichergestellt werden, dass das beklagte Land für den Fall des Wegfalls des Beschäftigungsbedarfs des Klägers beim LANU nicht berechtigt ist, den Bestand des Arbeitsverhältnisses wegen fehlender Beschäftigungsmöglichkeit insgesamt in Frage zu stellen. Selbst wenn bei dem Wegfall seiner zugesicherten Beschäftigungsmöglichkeit beim LANU kein der Besoldungsgruppe B 5 entsprechender freier Arbeitsplatz vorhanden wäre, soll das beklagte Land aufgrund der Regelung in Ziffer 4) verpflichtet sein, dem Kläger die B 5 entsprechende Vergütung weiterzuzahlen und eine Verwendung innerhalb der Ministerien des Landes S-H... sowie der vorhandenen Landesämter abzustimmen, die einer Beschäftigung entsprechend der Besoldungsgruppe B 5 am nächsten kommt. Auch Ziffer 4) regelt also nicht einen Anspruch auf eine bestimmte Stelle, sondern sichert dem Kläger lediglich den Bestand seines Arbeitsverhältnisses mit der Maßgabe zu, dass er weiterhin Anspruch auf unveränderte Vergütung hat und eine Verwendung abzustimmen ist, die einer Beschäftigung entsprechend der Besoldungsgruppe B 5 am nächsten kommt. Auch Ziffer 4) des Schreibens verhält sich daher überhaupt nicht zu einem Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Stelle ungeachtet der Grundsätze der Bestenauswahl. Dies regelt nur Ziffer 2). Ziffer 3) und Ziffer 4) wollen lediglich den Bewerbungsanspruch (Ziffer 3) verstärken beziehungsweise den Kläger (Ziffer 4) in jedem Fall materiell auf der bisherigen Basis absichern auch für den Fall, dass es für ihn im LANU keinen Beschäftigungsbedarf mehr gibt und auch aus sonstigen Gründen eine Tätigkeit, die der Besoldungsgruppe B 5 entspricht, nicht frei ist oder nicht frei gemacht werden kann.

(3). Die Ziffern 3) und Ziffer 4) sollten daher – und dies dürfte zwischen den Parteien unstreitig sein – den Anspruch des Klägers auf Beschäftigung in einer der Besoldungsgruppe B 5 entsprechenden Position sichern und für die Zukunft aufrechterhalten. Damit verbunden war aber anders als bei der Ziffer 2) nicht die Zusage einer konkreten Position, sondern nur die Gewährleistung und Verstärkung des Bewerbungsanspruches bzw. in der Ziffer 4) die Regelung, dass bei nicht vorhandenen freien der Besoldungsgruppe B 5 entsprechenden Stellen eine

Verwendung abgestimmt werden muss. Für einen Anspruch auf eine bestimmte über die Regelung in Ziffer 2) hinausgehende Position unabhängig von den Grundsätzen der Bestenauswahl lässt sich aus den Ziffern 3) und 4) des Schreibens aber nichts ableiten.

bb. Anderes folgt auch nicht aus dem Hinweis des Klägers, Ziffer 4) regelt allein Veränderungen seines Beschäftigungsbereichs und damit seines Aufgabenbereichs beim LANU. Sein Aufgabenbereich habe sich aber nicht verändert, er übe beim LLUR ebenso wie beim LANU die Leitung der Abteilung 1 aus und sei stellvertretender Direktor dieser Abteilung. Folglich – so meint der Kläger – ergebe sich aus Ziffer 4), weil sich sein Aufgabenbereich nicht geändert habe, auch ein Anspruch auf Fortbestand des mit ihm vereinbarten Vertragsverhältnisses, also auch des Anspruches auf Zusicherung der Position des stellvertretenden Direktors gemäß Ziffer 2) des Schreibens, nunmehr jedoch beim LLUR. Diese Argumentation enthält einen Zirkelschluss. Zwar ist es richtig, dass der Kläger im Wesentlichen nunmehr als Abteilungsleiter 1 beim LLUR auch die Aufgaben wahrnimmt, die er als Abteilungsleiter der Abteilung 1 beim LANU bereits zu erledigen hatte. Richtig ist insoweit, dass sich sein Beschäftigungsbereich damit nicht wesentlich verändert hat. Dies bedeutet aber lediglich, dass seine bisherigen Aufgaben vom LANU nunmehr zum LLUR gewandert sind und er sie dort wahrzunehmen hat. Daraus kann aber nicht im Umkehrschluss gefolgert werden, dass er nunmehr wegen der Regelung in Ziffer 4) auch Anspruch auf Übertragung der Position des stellvertretenden Direktors beim LLUR hat. Insoweit ist zu unterscheiden zwischen der bisher vom Kläger ausgeübten Tätigkeit als Leiter der Abteilung 1, die er im Wesentlichen identisch nun beim LLUR fortführen mag, und jener Frage, ob er beim LLUR Anspruch auf Übertragung der Position des stellvertretenden Direktors hat. Dies wiederum hängt davon ab, ob das LLUR als Landesoberbehörde identisch oder im Kern geprägt identisch ist mit der bisherigen Landesoberbehörde LANU. Dies und nicht der Hinweis auf die Ziffer 4) der Zusage ist die entscheidende Frage für einen konkreten Anspruch auf die vom Kläger begehrte Position.

cc. Soweit sich der Kläger im Übrigen für seine Position auf die Interessenlage bezieht, führt dies auch nicht dazu, dass er aus dem Schreiben vom 20.03.2006

einen Anspruch auf Übertragung der Position des stellvertretenden Direktors beim LLUR hat, unabhängig von der Frage der Identität beider Behörden. Richtig ist insoweit sicherlich, dass dem gesamten Schreiben vom 20.03.2006 zu entnehmen ist, dass es dem Kläger im Wesentlichen darum ging, seine vertragliche Position nicht zu verlieren und keinen Nachteil dadurch zu erleiden, dass er sich dazu bereit erklärte, beim LANU tätig zu werden. Dieses Interesse wird gesichert durch einen gewährleisteten Bewerbungsanspruch (Ziffer 3) und die Beibehaltung der vertraglichen Positionen für den Fall, dass er beim LANU nicht mehr vertragsgemäß eingesetzt werden kann und im Übrigen B 5 entsprechende Stellen nicht frei sind. Diese Interessenlage hat das Land auch akzeptiert. Die Interessenlage beider Parteien geht aber nicht so weit, dass aus dem Schreiben vom 20.03.2006 zu entnehmen ist, das beklagte Land sei verpflichtet, dem Kläger auch eine Position bei einer Behörde als stellvertretender Direktor zuzuweisen, die nicht identisch oder in ihrem Kern geprägt identisch mit der Landesoberbehörde LANU ist.

3. Der Anspruch des Klägers auf Übertragung der Position des stellvertretenden Direktors beim LLUR wäre demnach nur dann begründet, wenn das LLUR mit der Landesoberbehörde LANU identisch oder in seiner wesentlichen Prägung mit dem LANU identisch wäre. Dies ergibt die gebotene ergänzende Auslegung der Willenserklärung aus dem Schreiben vom 20.03.2006 beziehungsweise eine gebotene ergänzende Vertragsauslegung.

a. Zunächst kann der zwischen den Parteien bestehende Streit darüber dahingestellt bleiben, welche Vorstellungen die Parteien bei Abfassung des Schreibens vom 20.03.2006 über den Fortbestand des LANU beziehungsweise die zukünftige Entwicklung hatten. Entscheidend ist nämlich, dass dem Schreiben vom 20.03.2006 nicht zu entnehmen ist, dass die Vertragsparteien sich darüber Gedanken gemacht haben, was mit der Zusage in Ziffer 2) geschehen soll, wenn das Landesamt für Natur und Umwelt aufgelöst wird und dessen bisherigen Aufgaben von einer anderen Behörde übernommen werden. Das Schreiben vom 20.03.2006 enthält keine ausdrücklichen oder erkennbaren Hinweise darauf, dass dann die Zusage auf jeden Fall entfallen soll, und zwar unabhängig davon, ob es eine identische oder im Kern geprägt identische „neue Behörde“ gibt. Das Schreiben enthält aber auch keine

Hinweise darauf, dass der Kläger auf jeden Fall die Position des stellvertretenden Direktors bei der neuen Behörde erhalten soll, wenn seine – des Klägers – bisherigen Aufgaben dort angesiedelt werden. Die Frage, wann bei Auflösung des Landesamtes für Natur und Umwelt und gleichzeitiger Fortführung der bisherigen Aufgaben des Landesamtes für Natur und Umwelt durch eine andere Behörde sich die Zusage der Position des stellvertretenden Direktors dann auch auf diese andere Behörde bezieht, ist offen geblieben. Entgegen der Auffassung des beklagten Landes steht auch der Wortlaut der Ziffer 2. nicht einer ergänzenden Vertragsauslegung entgegen. Der Wortlaut führt nicht zwingend zu der Annahme, dass sich die Zusage nur auf das LANU beziehen sollte und nicht gegebenenfalls auch auf eine neue Behörde, die mit dem LANU im Wesentlichen identisch ist. Für ein solches enges abschließendes Verständnis der Ziffer 2 fehlen konkrete Anhaltspunkte, und zwar auch unabhängig davon, dass den Vertragsparteien die Möglichkeit von Verwaltungsreformen präsent war.

b. Es besteht also eine Regelungslücke, eine planwidrige Unvollständigkeit. Dies führt zur Notwendigkeit der ergänzenden Auslegung. Die ergänzende Auslegung, die den Grundsatz der Privatautonomie und der Vertragstreue zu respektieren hat und nicht zu einer freien richterlichen Rechtsschöpfung ausufern darf, hat abzustellen auf den hypothetischen Parteiwillen. Es ist zu fragen, was die Parteien bei angemessener Abwägung ihrer Interessen nach Treu und Glauben als redliche Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie den nicht geregelten Fall bedacht hätten. Dabei ist zunächst an den Vertrag selbst anzuknüpfen und die in ihm enthaltenen Regelungen und Wertungen sind Ausgangspunkt der Vertragsergänzung.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist davon auszugehen – dies scheinen die Parteien auch überhaupt nicht zu bestreiten – dass die Parteien – hätten sie den Fall der Auflösung des Landesamtes für Natur und Umwelt gesehen – eine Regelung in Ziffer 2) mit der Maßgabe getroffen hätten, dass die Zusage des stellvertretenden Direktors sich auch dann auf die Nachfolgebehörde erstrecken soll, sofern diese mit dem LANU identisch oder in ihrem Kern prägend identisch wäre. Der Ziffer 2) lässt sich entnehmen, dass die Parteien seinerzeit eine Regelung trafen bezogen auf eine

ganz bestimmte Position bei einem ganz bestimmten Amt. Sollte dieses Amt nicht mehr existieren – was angesichts ständig möglicher und anstehender Verwaltungsumstrukturierungen und Verwaltungsmodernisierungen jederzeit denkbar ist -, so wäre es naheliegend und von den Interessen beider Parteien erfasst, eine solche Zusage dann auch auf die Position des stellvertretenden Direktors bei dem Amt zu erstrecken, dass nicht nur lediglich die Aufgaben des bisherigen Landesamtes für Natur und Umwelt (mit)übernommen hat, sondern mit dieser Behörde identisch oder zumindest im Kern geprägt identisch ist. Denn bei einer solchen Identität gäbe es aus der Sicht der Parteien keine Veranlassung, die zugesagte stellvertretende Direktorenposition nicht auch auf eine solche „Nachfolgebehörde“ zu erstrecken.

4. Der Kläger hat gemäß Ziffer 2) des Schreibens vom 20.03.2006 jedoch keinen Anspruch auf Übertragung der Position des stellvertretenden Direktors beim LLUR, weil das LLUR nicht mit dem LANU identisch oder im Kern geprägt identisch ist. Es handelt sich insoweit um zwei voneinander zu unterscheidende und nicht im Wesentlichen geprägt übereinstimmende Behörden, deren Gemeinsamkeit lediglich darin besteht, dass das LLUR die gesamten Aufgaben des LANU übernommen hat unter im Wesentlichen beibehaltener Organisationsstruktur, soweit es sich um die bisherigen Abteilungen des LANU handelt. Dies begründet aber noch nicht die Berechtigung zur Annahme einer Identität oder im Kern geprägten Identität zwischen LANU und LLUR. Denn dies würde missachten, dass das LLUR über die bisherigen Aufgaben des LANU zusätzliche wesentlich andere und anders geprägte Aufgaben mit einer erheblichen Anzahl von weiteren Mitarbeitern zugewiesen erhielt mit der Folge einer nicht mehr wesentlich identischen Struktur. Dazu im Einzelnen:

a. Für die Frage, ob ein aufgelöstes Amt identisch oder im Kern geprägt identisch ist mit einem neu errichteten Amt, kommt es im Rahmen einer vorzunehmenden Gesamtbetrachtung auf sämtliche, den betreffenden Vorgang kennzeichnende Tatsachen an. Alle diese Umstände sind Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung und dürfen deshalb nicht isoliert beurteilt werden. Für die Frage, ob ein aufgelöstes Amt identisch ist oder im Kern geprägt identisch ist mit einem neu errichteten Amt, kommt es – worauf das beklagte Land zutreffend hinweist – ganz

maßgeblich auf die dem aufgelösten und dem neu errichteten Amt durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Zuständigkeiten und Aufgaben an. Zu beachten ist weiterhin, ob das aufgelöste und neu errichtete Amt in der Behördenhierarchie auf einer Stufe stehen. Landesoberbehörden können daher schwerlich identisch oder im Kern identisch sein mit unteren Landesbehörden. Soweit es wiederum bei der Beurteilung der Identität oder im Kern geprägten Identität um die Berücksichtigung der durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Zuständigkeiten geht, ist zu beachten, dass ein bestehendes Amt allein durch den Entzug von Aufgaben oder die Zuweisung weiterer Aufgaben noch nicht zwingend im Kern seine Identität verliert. Allerdings kommt es durchaus bei der Frage der Beurteilung der gleichbleibenden Identität beim Aufgabenzug oder Aufgabenzuwachs auch auf eine quantitative und qualitative Beurteilung an. Mit anderen Worten: Zwar führt nicht jeder Aufgabenzug und jeder Aufgabenzuwachs zu einer im Kern anderen Behörde. Andererseits bleibt ein Amt aber auch nicht zwingend immer im Kern gleich, wenn es Aufgaben verliert oder weitere Aufgaben und Zuständigkeiten erhält. Es ist dann eine Aufgabe der Bewertung und Gesamtbetrachtung, ob der Aufgabenzug oder Zuwachs den Kern des Amtes und der Behörde in seiner Prägung unangetastet lässt oder ob ein neues Amt dadurch entstanden ist. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang natürlich auch die Entscheidung des Gesetzgebers oder des Verordnungsgebers, soweit es um organisatorische Fragen geht. Wird das Amt nicht aufgelöst und werden dem Amt nur neue Aufgaben zugewiesen, so kann dieses durchaus bei Beibehaltung des Kerns der Identität des Amtes geschehen. Wird das Amt aber aufgelöst und ein neues Amt errichtet, so ist ein dann damit verbundener Aufgabenzuwachs bei dem neu errichteten Amt eher geeignet, die Identität des neu errichteten Amtes mit dem aufgelösten Amt in Frage zu stellen. Schließlich muss bei der Gesamtbetrachtung auch auf die Binnenstruktur des aufgelösten und des neu errichteten Amtes beachtet werden. Auch insoweit können Gesichtspunkte der personellen Besetzung, der organisatorischen Aufgliederung des Amtes und der sonstigen Behördenabläufe durchaus geeignete Kriterien sein, die im Rahmen der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen sind.

b. Unter Beachtung dieser Kriterien erweist sich bei der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung, dass das LLUR nicht mit dem LANU identisch oder im Kern geprägt identisch ist.

aa. Für eine Identität könnte zunächst sprechen, dass es sich bei beiden Ämtern um Landesoberbehörden handelt, deren Aufgabe im weitesten Sinne der Schutz der Umwelt, der Natur und des Klimas ist beziehungsweise war. Für eine Identität könnte weiterhin sprechen, dass das LLUR ebenso wie seinerzeit das LANU seinen Sitz in F... hat. Schließlich ist auch zu beachten, dass die Führungspositionen auf der Ebene der Direktoren beim LANU und beim neu errichteten LLUR personenidentisch waren. Herr V... war Direktor des LANU und wurde Direktor des LLUR. Herr Dr. C... war stellvertretender Direktor beim LANU und beim LLUR, beim LANU für die Abteilungen 2 bis 5 und beim LLUR für die Abteilungen 2 bis 8. Der Kläger wiederum war stellvertretender Direktor für die Abteilung 1. Als weiterer Umstand bei der Gesamtbetrachtung ist zu berücksichtigen, dass die bisherigen fünf Abteilungsleiter (inklusive Kläger) des LANU auch die Leitungen der entsprechenden Abteilungen beim LLUR übernahmen. Zudem ist festzuhalten, dass die Abteilung 4 (Gewässer), die Abteilung 5 (Naturschutz) und die Abteilung 6 (Geologie und Boden) zumindest eine ähnliche Organisationsstruktur haben wie die ehemaligen Abteilungen 3, 4 und 5 des LANU.

bb. Diese Gesichtspunkte sind aber letztlich bei der Gesamtbetrachtung nicht ausschlaggebend für die Annahme einer Identität zwischen LANU und LLUR. Entscheidend im Rahmen der Gesamtbetrachtung sprechen gegen eine solche Identität oder im Kern geprägte Identität vielmehr folgende Gesichtspunkte:

(1). Das LANU hatte im Wesentlichen in den Bereichen Gewässer, Geologie, Boden und Naturschutz wissenschaftliche Grundlagenarbeit, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Zur Grundlagenarbeit dieses Amtes gehörte die Ermittlung und Entwicklung von ökologischen, technischen, naturwissenschaftlichen oder anderen fachwissenschaftlichen Informationsgrundlagen einschließlich der Verfügbarkeit von Methodenwissen insbesondere über die Veränderungen in Natur und Landschaft, für die Ordnung des Wasserhaushalts, über die bodenkundliche und

geologische Situation und zur Abfallbeseitigung sowie Altlastensituation. Es war ein Amt mit rund 230 überwiegend wissenschaftlichen beziehungsweise ingenieurtechnischen Beschäftigten. Dadurch und mit dieser Aufgabenstellung erhielt das LANU sein Gepräge. Zwar wird insoweit nicht verkannt, dass das LANU ausweislich des Organisationserlasses vom 19.05.2000 in der Fassung vom 12.02.2002 (Amtsblatt S-H 2000, 371) seine Aufgaben auch durch Verwaltungsvollzug erfüllte. Entscheidend ist aber, dass dieser Verwaltungsvollzug nicht prägend für diese Landesoberbehörde gewesen ist. Vollzugsaufgaben oblagen dem LANU im Wesentlichen nur im Bereich Abfall. Hinsichtlich der Überwachung nach § 40 KrW-/AbfG umfasst die Zuständigkeit aber lediglich Deponien und Anlagen nach den Nummern 8.4 bis 8.15 – 4 BImSchV, und zwar sog. kalte Abfallbehandlungsanlagen. Dieser Verwaltungsvollzug war angesiedelt in der relativ kleinen Einheit (rund 30 Beschäftigte) im Bereich der Abfallwirtschaft im LANU. Im Bereich Immissionsschutz war das LANU lediglich für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und Überwachung von sogenannten „kalten Abfallbehandlungsanlagen“ und damit nur für einen sehr kleinen Teil der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen zuständig. Daraus folgt, dass die wissenschaftlich-technische Grundlagenarbeit ganz überwiegend prägend für die Aufgabenstellung und damit Identität des LANU gewesen ist.

Das LLUR ist nunmehr nicht mehr ein solches Amt, das ganz überwiegend geprägt wird durch diese wissenschaftlich-technische Grundlagenarbeit. Insoweit ist nämlich zu berücksichtigen, dass das LLUR zwar ausweislich von § 3 der Landesverordnung über die Errichtung eines Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.10.2008 die Aufgaben des LANU übernommen hat. Entscheidend ist aber, dass dem LLUR daneben auch die Aufgaben der staatlichen Umweltämter und der Ämter für ländliche Räume zugewiesen wurden. Die Zuweisung dieser Aufgaben führte dazu, dass das LLUR neben der allgemeinen Abteilung (Abteilung 1) nicht nur – wie das LANU – vier weitere Abteilungen hatte, sondern es kamen noch drei Abteilungen hinzu, nämlich die Abteilungen Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung. Dabei kann keine Rede davon sein, dass es sich insoweit nur um einen Zuständigkeitszuwachs handelte, ohne dass im Kern die Identität des LLUR sich vom LANU unterscheidet. Denn nunmehr haben beim LLUR die Vollzugsaufgaben einen

ganz anderen Stellenwert als seinerzeit beim LANU. Dies ist nicht nur eine quantitative Frage im Sinne eines bloßen Aufgabenzuwachses. Vielmehr muss berücksichtigt werden, dass – nimmt man die Abteilung 1 als Allgemeine Abteilung heraus – von den dann verbleibenden sieben Abteilungen des LLUR mindestens drei Aufgaben erledigen, die wesentlich geprägt werden durch den Verwaltungsvollzug. Dies sind alle Aufgaben, die das LANU zu keinem Zeitpunkt ausgeübt hat. Der Verwaltungsvollzug ist insoweit auch nicht mehr von untergeordneter Bedeutung für das LLUR. Sowohl die Abteilung 8 (ländliche Entwicklung) als auch die Abteilung 2 (Landwirtschaft) nehmen mit ihren Regionaldezernaten bedeutenden Verwaltungsvollzug wahr. Wie ehemals die Ämter für ländliche Räume ist nunmehr die Abteilung 8 (ländliche Entwicklung) unter anderem zuständig für landwirtschaftliche Subventionen und flächenrelevante Planstellungsverfahren. Im Bereich der Landwirtschaft waren die Ämter für ländliche Räume u.a. für die Bearbeitung der Förderanträge von insgesamt 16.000 Antragstellern mit einer landwirtschaftlichen Gesamtnutzfläche von über einer Million Hektar zuständig. Das entsprechende Fördervolumen in S-H... betrug allein 2008 372 Millionen EUR. Diese Aufgaben nimmt im Verwaltungsvollzug nunmehr die Abteilung 8 (ländliche Entwicklung) wahr. Dies sind Aufgaben, für die das LANU nie zuständig war.

Dies gilt auch für die früheren Aufgaben der staatlichen Umweltämter, die nunmehr das LLUR übernommen hat. Zwar gab es insoweit eine gewisse Überschneidung zwischen den Aufgaben des LANU und der staatlichen Umweltämter im Bereich des Naturschutzes. Zu beachten ist aber, dass im LANU der Schwerpunkt im Naturschutz auf den Schutz von Arten und Ökosystemen und der Landschaftsplanung und -entwicklung lag, während in den staatlichen Umweltämtern beispielsweise Planung und Umsetzung von Naturschutzprojekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung und die Mitarbeit bei der Entwicklung von Programmen für die Oberste und Obere Naturschutzbehörde durchgeführt wurde. Im Bereich des Immissionsschutzes gab es zwischen beiden Ämtern eine erkennbare Aufgabenabgrenzung. Die staatlichen Umweltämter waren für alle immissionsschutzrechtlichen Vollzugsaufgaben im Bereich der genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen zuständig. Die einzige Ausnahme bildeten die sogenannten „kalten Abfallbehandlungsanlagen“,

für die das LANU zuständig war. Nunmehr ist das LLUR – anders als noch das LANU – für die immissionsschutzrechtlichen Vollzugsaufgaben insgesamt zuständig.

Es kann also keine Rede davon sein, dass es sich bei dem LLUR weiterhin um eine wissenschaftlich-technische Landesoberbehörde handelt. Vielmehr hat sich der Aufgabenzuschnitt nicht nur quantitativ, sondern auch wesentlich qualitativ verändert, weil zu den bisherigen wissenschaftlich technischen Aufgabenstellungen nunmehr im erheblichen Umfang Vollzugsaufgaben hinzugekommen sind. Dass es sich dabei um eine wesentliche Veränderung der Aufgabenstellung handelt, belegt auch der Umstand, dass bei dem LANU nun insgesamt 728 Mitarbeiter tätig sind, wobei für den Aufgabenbereich ländliche Räume 104 Mitarbeiter zuständig sind, für den Bereich Landwirtschaft 148 Mitarbeiter und für den Bereich Fischerei 34 Mitarbeiter. Schon dies macht deutlich, dass sich die Aufgabenstellung des LLUR ganz wesentlich unterscheidet von jener des LANU. Es besteht insoweit zwischen LLUR und LANU allenfalls eine unbeachtliche Teilidentität, die sich aus der Natur der Sache ergibt, weil das LLUR auch die Aufgaben des LANU übernommen hat.

(2). Gerade der Umstand, dass das LLUR eben nicht nur die Aufgaben des LANU übernahm, sondern auch jene der aufgelösten staatlichen Umweltämter und der Ämter für ländliche Räume, belegt, dass eine neue Organisationseinheit entstanden ist. Es ist deshalb etwas irreführend, wenn der Kläger vorträgt, es seien keine neuen Aufgaben hinzugekommen. Natürlich sind über die Aufgaben, die bisher das LANU, die staatlichen Umweltämter und die Ämter für ländliche Räume erledigten, erkennbar keine wesentlichen neuen Aufgaben geschaffen worden beim LLUR. Darum geht es hier aber nicht. Wenn die Frage der Identität oder im Kern geprägten Identität zwischen LLUR und LANU zu prüfen ist, dann geht es nur darum, ob sich in der Aufgabenstellung und Organisation zwischen LANU und LLUR erheblich verändert haben. Dies ist aber aus den oben dargelegten Gründen der Fall, weil das LLUR anders als noch das LANU auch die Aufgaben der Ämter für ländliche Räume und der staatlichen Umweltämter übernommen hat. Dabei handelt es sich auch um wesentlich andere Aufgaben, die durch Gesetz und Verordnung dem LLUR zugewiesen wurden. Die Aufgabenstellung unterscheidet sich deutlich von jener des LANU.

(3). Der Umstand, dass teilweise bei den Abteilungen und auf der Direktorenebene Personenidentität zwischen LANU und LLUR herrschte, ist im Übrigen unerheblich. Denn insoweit ist lediglich entscheidend, dass die betroffenen Personen jene Aufgaben übernahmen, die vom LANU aufgrund der Errichtungsverordnung vom 20.10.2008 auf das LLUR übergangen. Insoweit gilt in der Tat der Grundsatz, die Personen folgen den Aufgaben. Dies bedeutet aber noch nicht, dass damit auch die Identität der neuen Behörde mit dem aufgelösten Amt unter Hinweis auf die Personengleichheit zu bejahen ist. Denn dies würde den Umstand vernachlässigen, dass das LLUR nicht nur die Aufgaben des LANU übernahm, sondern auch jene Aufgaben der staatlichen Umweltämter und der Ämter für ländliche Räume. Dadurch erhielt das LLUR im Kern ein anderes Gepräge, wie sich aus den oben dargelegten Ausführungen bereits ergibt.

(4). Vor diesem Hintergrund wird es der Organisationsstruktur des LLUR auch nicht gerecht, wenn behauptet wird, das bisherige LANU sei lediglich um drei Abteilungen mit entsprechenden Zuständigkeiten ergänzt worden. Dass es sich insoweit um eine wesentliche Änderung handelt, folgt bereits aus dem Umstand, dass – sofern man die Abteilung 1 Allgemeine Abteilung – außen vorlässt, zu den dann ehemaligen vier Fachabteilungen des LANU drei weitere hinzugekommen sind. Wenn zu vier Abteilungen drei weitere Abteilungen hinzukommen, diese zudem noch derart personalintensiv sind, dass sich der Personalbestand des LLUR im Verhältnis zum LANU verdreifacht, so kann keine Rede davon sein, dass es sich dabei um einen bloßen Aufgabenzuwachs ohne Änderung der Identität des Amtes im Kern handelt.

(5). Schließlich ist auch unerheblich, dass es sich in beiden Fällen um eine Landesoberbehörde mit Sitz in F... handelt. Entscheidend ist auch insoweit, dass das LLUR als Landesoberbehörde nunmehr weitere andere Aufgaben hat als die bisherige Landesbehörde LANU, nämlich zusätzlich die Aufgaben unterer Landesbehörden, nämlich der Ämter für ländliche Räume und der staatlichen Umweltämter. Der Umstand, dass beide Ämter ihren Sitz in F... haben, ist für die Gesamtbetrachtung bedeutungslos, zumal zu beachten ist, dass das LLUR anders

als noch das LANU organisatorisch auch dadurch gekennzeichnet ist, dass es nunmehr über Regionaldezernate in der Fläche vertreten ist.

Nach alledem ist eine Identität oder im Kern geprägte Identität des LANU mit dem LLUR nicht zu bejahen, weshalb der Kläger keinen Anspruch aus Ziffer 2) des Schreibens vom 20.03.2006 auf Übertragung der Position des stellvertretenden Direktors des LLUR hat.

c. Wenn im Übrigen das Arbeitsgericht im Wesentlichen in der Argumentation darauf abstellt, das beklagte Land habe darlegen müssen, warum der Kläger als Abteilungsleiter 1) nicht in der Lage gewesen wäre, entsprechend der Vereinbarung vom 20.03.2006 auch weiterhin die Position des stellvertretenden Direktors des LLUR wahrzunehmen, so ist dieser Ansatz unerheblich. Es geht nicht darum, ob der Kläger geeignet wäre, die Position des stellvertretenden Direktors beim LLUR zu besetzen. Die Frage der Eignung und des Könnens spielt überhaupt keine Rolle bei der Beurteilung des vom Kläger geltend gemachten Anspruches aus Ziffer 2) des Schreibens vom 20.03.2006. Dort geht es um die zugesagte Übertragung einer bestimmten Position. Rechtlich entscheidend ist deshalb allein, ob es diese Position noch gibt. Dabei spielen Fragen der Eignung überhaupt keine Rolle. Abzustellen ist dabei auf die zugesagte Position beim LANU oder einer identischen oder im Kern geprägt identischen neuen Behörde. Existiert eine solche „identisch“ neue Behörde, so besteht der Anspruch auf Übertragung der begehrten Position. Existiert eine solche neue „identische“ Behörde nicht, so besteht auch nicht der geltend gemachte Anspruch, und zwar selbst dann nicht, wenn der Kläger eigentlich – was streitig ist –, fachlich in der Lage wäre, die Stelle zu bekleiden.

Der Kläger verkennt mit seiner – auch in der Berufungsverhandlung nochmals verstärkten – Argumentation, dass es bei der Auslegung der Ziffer 2) nur darum geht, ob Identität der Ämter besteht. Die Zusage bezieht sich auf eine Position bei einem bestimmten Amt. Sie stellt nicht darauf ab, ob der Kläger geeignet ist, Führungsverantwortung auch beim neuen Amt wahrzunehmen, und zwar unabhängig von der Identität beider Ämter. Es mag zu Gunsten des Klägers deshalb unterstellt werden, dass die Aufgabenstellung des stellvertretenden Direktors beim

LANU und beim LLUR bezogen auf die Führungsverantwortung vergleichbar ist. Das ist aber nicht entscheidend. Denn die Zusage bezieht sich – möglicherweise unter Missachtung des Art. 33 GG – nur auf die Position bei einer bestimmt genannten Behörde. Sie hat nicht zum Inhalt die Zusage einer Position bei einer nicht identischen Behörde, selbst wenn die dortige Aufgabenstellung/ Führungsverantwortung vergleichbar wäre. Diesen Sachverhalt regelt Ziffer 2 nicht, sondern allenfalls Ziffer 3) und Ziffer 4) mit der Folge der Bestenauswahl.

d. Nicht durchgreifend ist deshalb auch die Argumentation des Klägers, wenn er unter Hinweis auf Ziffer 4) des Schreibens darauf hinweist, sein Aufgabenbereich habe sich nicht geändert. Dies mag zwar im Kern richtig sein. Denn beim LLUR ist er ebenso wie vorher beim LANU Leiter der Abteilung 1) und insoweit für den inneren Dienst, Haushalt, Controlling, Organisation, Personal, Recht, Innenrevision und Informationstechnik zuständig. Mit diesem Hinweis kann aber die Identität oder im Kern geprägte Identität des LLUR mit dem LANU nicht begründet werden. Der Kläger beschreibt insoweit lediglich, dass sich seine Aufgaben, die er beim LANU erfüllte, nunmehr beim LLUR wiederfinden. Allein der Übergang von Aufgaben von einer Behörde auf die andere begründet aber noch nicht die Identität dieser beiden Behörden. Dass ein Amt die Aufgaben des anderen Amtes übernimmt, ist allenfalls geeignet, Teilidentität zu begründen, sofern dieses Amt noch weitere Aufgaben übernimmt. Teilidentität allein reicht aber nicht aus, wenn die übrigen neuen Aufgaben wesentlich und damit auch prägend – wie hier – sind.

5. Der Kläger hat auch keinen Anspruch darauf, dass ihm zumindest die Position des stellvertretenden Direktors für die Abteilungen zwei bis fünf übertragen wird. Ob die Position insoweit teilbar ist, mag dahingestellt bleiben. Darauf kommt es nicht an. Denn entscheidend ist, dass das beklagte Land im Rahmen seiner Organisationshoheit entscheiden kann, wie die Behörde organisiert wird und welche Positionen wie zugeschnitten werden. Das beklagte Land kann nicht gezwungen werden, gegen seinen Willen eine stellvertretende Direktion für die Abteilungen 1 bis 5 beziehungsweise 6 bis 8 einzurichten.

Wenn der Kläger im Übrigen seinen Anspruch auch – nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes – auf die Ziffern 3) und 4) des Schreibens vom 20.03.2006 stützt, so verkennt er, dass aus diesen Regelungen kein Anspruch auf Besetzung einer bestimmten Position folgt, sondern Ziffer 3) nur das Bewerbungsverfahren sichert und Ziffer 4) dem Kläger die bisherige Höhe seiner Vergütung gewährleistet und darüberhinaus einen Anspruch gegenüber dem beklagten Land, dass dieses unter den dortigen Voraussetzungen mit ihm eine anderweitige Verwendung abstimmt. Dies muss aber nicht zwingend die Stelle des stellvertretenden Direktors beim LLUR sein.

Nach alledem ist die erstinstanzliche Entscheidung abzuändern und die Klage mit der Kostenfolge des § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO abzuweisen.

Anlass zur Zulassung der Revision besteht nicht. Der Rechtsstreit hat keine grundsätzliche Bedeutung. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung.

gez.

gez.

gez.